

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
B 493/07-8

B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. K o r i n e k , in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n und der Mitglieder Dr. B e r c h t o l d - O s t e r m a n n , DDr. G r a b e n w a r t e r , Dr. H a l l e r , Dr. H e l l e r , Dr. H o l z i n g e r , Dr. K a h r , Dr. L a s s , Dr. L i e h r , Dr. M ü l l e r , Dr. O b e r n d o r f e r , DDr. R u p p e und Dr. S p i e l b ü c h l e r als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin Mag. S c h w a i g e r , in der Beschwerdesache des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch die Galanda & Oberkofler Rechtsanwaltskanzlei, Arndtstraße 87/12, 1120 Wien, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 13. Februar 2007, Z 233.555/1-III/7/07, in seiner heutigen nicht-öffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

B e g r ü n d u n g :

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungs-

(14. Juni 2007)

gerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung näher bezeichneter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob eine ausreichende "Kochgelegenheit" iSd § 4 Abs. 2 Z 3 Verpflegungsverordnung auch das Vorhandensein einer getrennten Kühl- und Gefriermöglichkeit voraussetzt, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, zumal die Verpflegungsverordnung die bisherige Rechtslage nicht zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei verändert hat, sondern den bereits in § 28 Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986 grundgelegten Anspruch der Zivildienstleistenden auf angemessene Verpflegung lediglich konkretisiert.

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 VfGG).

Wien, am 14. Juni 2007

Der Präsident:

Dr. K o r i n e k

Schriftführerin:

Mag. S c h w a i g e r